

Anlage zum Informationsblatt Windkraftanlagen

Allgemeine technische Vorgaben:

Bautechnik

- Statische und bautechnische Überrechnung

Brandschutz inkl. Risikoanalyse

- Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100

Elektrotechnik

- Die Windkraftanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-4-44 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8383 einzurichten und zu betreiben

Forst- und Jagdökologie

- Der Schutz jadbarer Tiere ist zu beurteilen

Naturschutz - geschützte Pflanzen und Tiere insb. Ornithologie

- Lebensraum für Fledermäuse und Vögel beachten
- Kartierung geschützter Pflanzen und Tiere

Raumordnung (Sicherheitsabstand)

Darlegung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zu Wohngebieten, Infrastruktureinrichtungen und Verkehrswegen hinsichtlich

- Schattenwurf (Discoeffekt),
- Blendwirkung der Rotorblätter und
- Lärmbelästigung
- Eisabfall (120% der Masthöhe!)

Lärmschutz (im Projekt und nach Errichtung):

- Über Anforderung der Behörde ist nach Inbetriebnahme des gegenständlichen Windparks die Geräuschemission einer Windenergieanlage gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 vom 01.10.2013 durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger oder gleichwertig qualifizierten technischen Büro) messtechnisch überprüfen zu lassen und es ist der Nachweis zu erbringen, dass die projektmäßig vorgesehene Schallemission eingehalten wird.

Maschinenbautechnik/Schattenwurf

- Beurteilung des Dicoeffektes in der Einreichung

Verkehrstechnik

- Zufahrtsmöglichkeiten für Errichtung der Anlage prüfen und nachvollziehbar darlegen

Landschaftsbild

- Prüfung der Lage und Standorteignung Bewertung der Beeinträchtigung (Gutachten)

Verkabelung und Anschlussleitung

- Anschlussleitung (Netzanbindung) als Bestandteil der Anlage

Netzverträgliche Anschlussmöglichkeit

- der Nachweis einer Netzanbindung ohne nachteilige Rückwirkungen auf den Netzbetreiber

Eisabfall

- Das System zur Erkennung von Eisansatz an den Rotorblättern der Windenergieanlagen ist redundant auszuführen und muss sowohl bei Betrieb als auch bei Stillstand der Windenergieanlagen möglichen Eisansatz erkennen.
- Bei Eisansatz sind die betroffenen Windenergieanlagen bzw. der Windpark auszuschalten.
- Die Warnleuchten müssen auch bei schlechten Sichtverhältnissen (z.B. Nebel) in einer Entfernung von mindestens 120 % der Gesamthöhe der jeweiligen Windkraftanlage (Beginn des Gefährdungsbereichs) erkennbar sein.

Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992

- Für manche Windenergieanlagen ist eine Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung gemäß den Punkten 6.5.4, 6.5.5 und 7.7.2 der mit Elektrotechnikverordnung verbindlich zu erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ÖVE/ÖNORM E 8383: 300-03-01 betreffend Fluchtwege in Hochspannungsanlagen erforderlich.
- Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl. II Nr.308/2020 für verbindlich erklärten rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumente ex lege einzuhalten sind, ohne dass es gesonderter Vorschriften bedarf.
Bei der Anwendung von nicht verbindlichen, aber in der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl. II Nr.308/2020 kundgemachten elektrotechnischen Normen sind die allgemeinen Sicherheitsanforderungen des Elektrotechnikgesetz 1992 (§ 3 Abs. 1 und 2) in der Einreichung zu begründen.

Luftfahrt:

- Nachtkennzeichnung und Tagesmarkierung nach Absprache mit der Austro Control GmbH;
- Beachtung des § 94 Luftfahrtgesetz:

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94.

(1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

(2) Zur Erteilung der in Abs. 1 genannten Bewilligung ist für den Fall, dass sich die Anlage außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes befindet, die Austro Control GmbH und für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Zivilflugplatzes (§ 85 Abs. 1) befindet, die zur Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständige Behörde (§ 68 Abs. 2), jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuständig. Bei Anlagen, die sich außerhalb von Sicherheitszonen befinden, hat die Austro Control GmbH in jenen Fällen, in denen ausschließlich eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfester Anlagen für die Sicherheit der

Militärluftfahrt verursacht werden könnte, den Antrag auf Bewilligung gemäß Abs. 1 unverzüglich dem Bundesminister für Landesverteidigung weiterzuleiten. Mit Einlangen des Antrages beim Bundesminister für Landesverteidigung geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf diesen über. Für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes befindet, ist zur Erteilung der in Abs. 1 bezeichneten Bewilligungen der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung der Anlage nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb der Anlage nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Bewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung der Anlage auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber der Anlage hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

(4) Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Anlagengröße von 100m² sind von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 ausgenommen. Innerhalb und unterhalb von festgelegten Sicherheitszonen (§ 87) ist für diese Anlagen der Stand der Technik in Bezug auf die Beurteilung von Blendungen einzuhalten.

Blitzschutzanlage:

Die Rotorblätter und die Anemometer des Maschinenhauses sind mit Blitzableitern auszurüsten VFDB-Richtlinie 01/01.

Rechtliche Hinweise:

Errichtungsbewilligung gemäß § 12 Tiroler TEG 2012:

- (1) Die Behörde hat über ein Ansuchen um die Erteilung einer Errichtungsbewilligung mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.
- (2) Die Errichtungsbewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Erfordernissen nach § 5 entspricht. Sie ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um diesen Erfordernissen zu entsprechen. Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes, der Auflassung der Anlage sowie gegebenenfalls im Hinblick auf die Hintanhaltung von nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb des Verteilernetzes zu enthalten. Die Emissionen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.
- (3) Dem Antragsteller ist die Errichtungsbewilligung unter Anschluss der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen nach § 8 Abs. 2 und gegebenenfalls auch nach § 8 Abs. 3 zuzustellen. Der Genehmigungsvermerk hat das Datum und die Geschäftszahl der Errichtungsbewilligung zu enthalten.
- (4) Die Errichtungsbewilligung ist zu versagen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorliegt.
- (5) In der Errichtungsbewilligung ist eine angemessene Frist von längstens drei Jahren für die Ausführung des Vorhabens festzusetzen. Diese Frist ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers um längstens zwei Jahre zu verlängern, wenn sich in der Zwischenzeit die elektrizitätsrechtlichen Vorschriften nicht derart geändert haben, dass die Bewilligung nicht mehr erteilt werden dürfte. Dabei ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens maßgebend. Um die Erstreckung der Frist ist vor ihrem Ablauf bei der Behörde schriftlich anzusuchen. Durch die rechtzeitige Einbringung des Ansuchens wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung darüber gehemmt.
- (6) Den Nachbarn kommt zur Frage des Vorliegens der Voraussetzung nach Abs. 5 zweiter Satz Parteistellung im Umfang des § 11 Abs. 1 zu.
- (7) Wird eine Errichtungsbewilligung befristet, unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt, so kann dem Bewilligungsinhaber eine Sicherheitsleistung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten jener Maßnahmen, die er nach dem Ablauf der Frist oder dem Eintritt der Bedingungen oder zur Einhaltung der Auflagen zu treffen hat, vorgeschrieben werden, sofern dies voraussichtlich erforderlich ist, um die rechtzeitige und vollständige Durchführung dieser Maßnahmen sicherzustellen.
- (8) Die Sicherheitsleistung ist zur Deckung der Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme nach § 4 VVG zu verwenden. Erweist sich die Ersatzvornahme aus einem vom Bewilligungsinhaber zu vertretenden Grund als unmöglich, so ist die Sicherheitsleistung zugunsten des Rechtsträgers

jener Behörde, die die Errichtungsbewilligung erteilt hat, für verfallen zu erklären. Die Sicherheitsleistung wird frei, sobald die Maßnahmen, deren Durchführung sie sicherstellen sollte, abgeschlossen sind.

- (9) Die Behörde kann in der Errichtungsbewilligung die Bestellung einer Bauaufsicht anordnen, wenn dies im Hinblick auf die Art oder den Umfang des Vorhabens zur Wahrung der im § 5 genannten Interessen erforderlich ist. Die Bauaufsicht hat die fachgerechte und vorschriftsgemäße Ausführung der Anlage und die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides zu überwachen. Die Bauaufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen und dergleichen zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Die Bauaufsichtsorgane sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Die Kosten der Bauaufsicht hat der Bewilligungsinhaber zu tragen.
- (10) Im Zug des Verfahrens getroffene Übereinkommen sind auf Antrag der Beteiligten von der Behörde im Bescheid zu beurkunden.

Entscheidungsgrundlagen:

Von der Bewilligungsbehörde sind somit im energierechtlichen Verfahren über die dem Stand der Technik entsprechenden sicherheits-, nachbarschutztechnischen Vorkehrungen zur Abwehr unzumutbarer oder gar gesundheitsgefährdender Emissionen aus der Stromerzeugungsanlage gemäß § 5 Abs. 1 it. A und b TEG 2012 sowie über mögliche wesentliche Beeinträchtigungen der Natur, des Landschafts- und Ortbildes gemäß § 5 Abs. 1 it. c TEG 2012 abzusprechen.

Auch dürfen durch die Errichtung der Stromerzeugungsanlage keine nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb des Verteilernetzes § 5 Abs. 1 it. e TEG 2012, entstehen.

Die Energiebehörde als Baubehörde hat auch über baustatische Belange zu entscheiden.

Schließlich ist zu prüfen, ob ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen oder ältere Programme mit denen überörtliche Grünzonen oder landwirtschaftliche Vorrangflächen im Bereich der beantragten Wind-Anlage, bestehen.

Sollte eine derartige raumordnungsrechtliche Vorgabe bestehen, hat die Bewilligungsbehörde zu beurteilen, ob eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Grundflächen im Vergleich zu den vormaligen Nutzungsmöglichkeiten nicht mehr oder nur mehr in einem untergeordneten Ausmaß möglich sein wird.

Wenn die Wind-Anlage die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten im Vergleich zur bestehenden Landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeit nur untergeordnet einschränkt, kann die Errichtung einer Wind-Anlage im Bereich von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen als nicht im Widerspruch mit § 5 Abs. 1 it. i TEG 2012 erkannt werden.

Dieses Beweisthema ist mit landwirtschaftlichen Gutachten im Einzelfall zu belegen.

Eine Ablehnung einer Wind-Anlage im Bereich einer landwirtschaftlichen Vorsorgefläche, lediglich gestützt auf § 5 Abs. 1 lit i TEG 2012, ist rechtlich jedenfalls nicht möglich.

Energiewirtschaftliche Vorgaben zur Erreichung der Energiewende:

Abgesehen von völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, den Energieverbrauch bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32% durch erneuerbare Energie zu decken, sieht auch das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, BGBl. I Nr. 150/2021 idgF, im Hinblick auf die Klimaneutralität einen Ausbau des Anteils an Wind-Anlagen bundesgesetzlich vor.

So ist nach § 4 Abs. 4 leg. cit ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigern. Davon sollen allein 11 TWh auf Photovoltaik entfallen, die restlichen Anteile auf Wind, Wasserkraft und Biomasse.

- Windkraftanlagen sind jedenfalls gemäß § 6 Tiroler Naturschutzgesetz (TNSCHG 2005) bewilligungspflichtig.**
- Die Energiebehörde ist für die energierechtlich bewilligungspflichtige Stromerzeugungsanlage Baubehörde gemäß § 1 Abs. 3 lit. c Tiroler Bauordnung (TBO 2022). Die baurechtliche Zuständigkeit umfasst jedoch nur die Stromerzeugungsanlage selbst, ohne Aufenthaltsräume für Personen und nicht die Nutzung baulicher Anlagen zur Unterbringung von Sachen.**